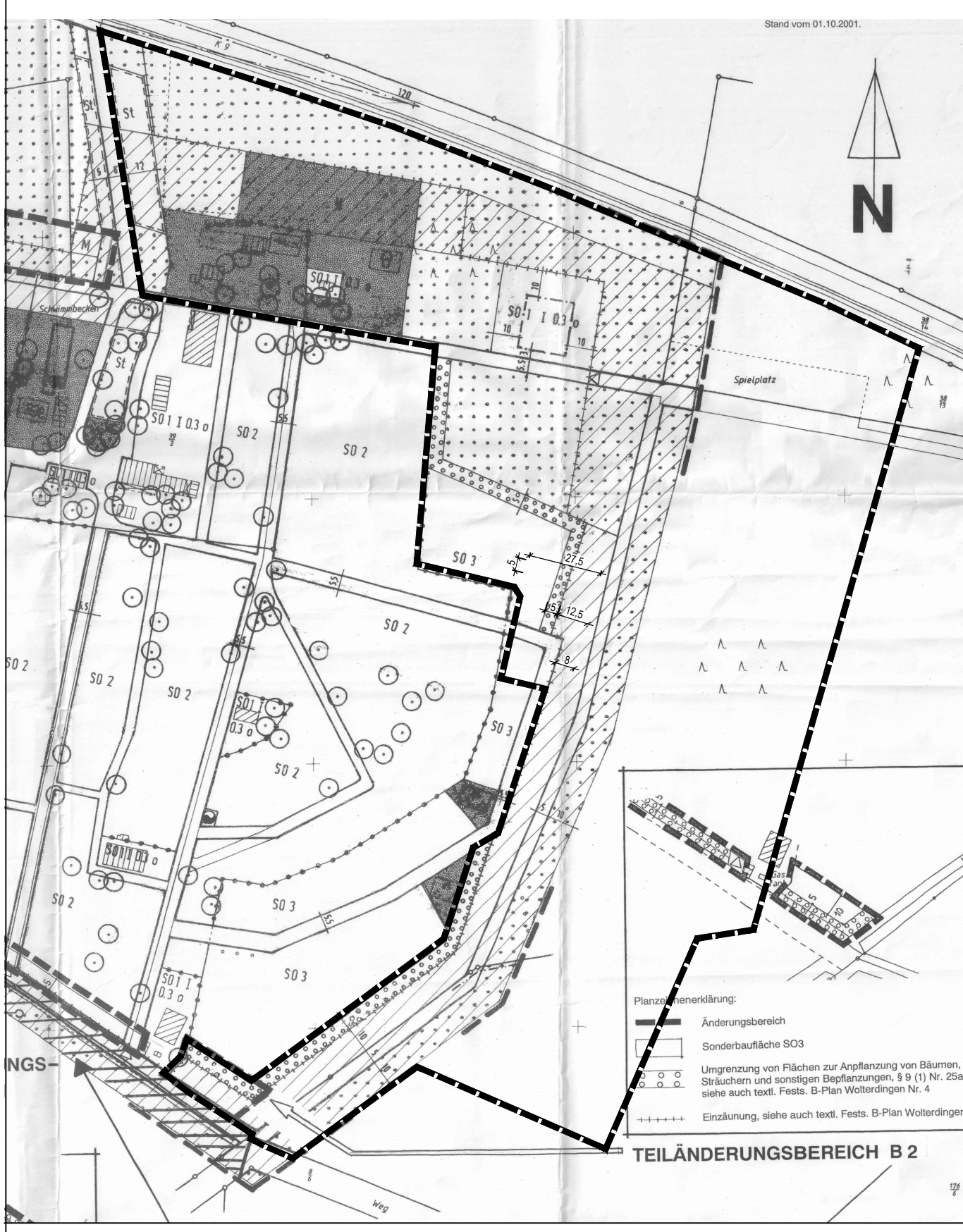


**TEILAUFBEBUNG BEBAUUNGSPLAN WOLTERDINGEN NR. 4 - INFORMELLE DARSTELLUNG VERKLEINERT AUF M 1:2000**



**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**§ 1 Art der baulichen Nutzung**  
 (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)  
 Die festgesetzten Sondergebiete nach § 10 BauNVO dienen der Unterbringung von Einrichtungen für Freizeit und Fremdenverkehr, im Einzelnen:  
 Sondergebiet 1, SO 1, § 10 BauNVO, Zweckbestimmung „Infrastruktur“  
 Zulässig sind:  
 - Einrichtungen, die der Verwaltung und Versorgung der Platzanlage dienen,  
 - Personalwohnungen in nachweislich erforderlichen Umfang,  
 - Sanitärgebäude,  
 - Werkhof,  
 - der Platzanlage dienende Nebeneinrichtungen und Nebennutzungen inkl. Fahrwegen und Stellplätze

Im Teilbaugelände SO 1\* sind ausschließlich dem Platz dienende Lagerflächen, offene Lagergruppen, Unterstellmöglichkeiten und sonstige Nebennutzungen zulässig.

Sondergebiet 3, SO 3, § 10 (1) Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 1 (2) CPI-Woch-VO, Zweckbestimmung „Wochenendplatz- und Wochenendausgangsbereich“  
 Zulässig sind:

- Wochenendhäuser als genehmigungsfreie Kleinwochenendhäuser gemäß der Regelvorgaben der jeweils aktuell geltenden CPI-Woch-VO, derzeit vgl. § 1 (2) CPI-Woch-VO; Standortgröße mind. 240 m<sup>2</sup>,
- Wochenendhäuser nach § 10 (3) BauNVO als eingeschossige Einzelhäuser. Die zulässige Grundfläche, GR, beträgt max. 70 m<sup>2</sup>, die zulässige Geschossfläche max. 100 m<sup>2</sup>, die Mindestgröße der Baugrundstücke entspricht GR x 5. Es besteht Genehmigungspflicht nach NBauO,
- der Platzanlage dienende Nebeneinrichtungen und Nebennutzungen inkl. Einrichtungen der Vor- und Entsorgung sowie Fahrwegen und Stellplätze.
- Durch untergeordnete Gebäudeteile im Sinne § 5 (3) Nr. 2 NBauO darf die zulässige Grundfläche pro Wochenendhaus oder Kleinwochenendhaus um 10 m<sup>2</sup> überschritten werden.
- Für jedes Wochenendhaus oder Kleinwochenendhaus sind Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO mit einem max. Brutto-Rauminhalt von 15 m<sup>3</sup> und offene Kleingärten (Carports) gemäß § 12 BauNVO mit einer max. Grundfläche von 16,5 m<sup>2</sup> zulässig. Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO (z.B. Abstellräume) dürfen vom Hauptgebäude aus nicht zugänglich sein. Offene Kleingärten müssen analog § 5 (5) CPI-Woch-VO mind. 2,5 m Abstand zu den Standplatz-/Parzellengrenzen einhalten.
- Ausnahmeweise sind in abgeschlossenen Bereichen Mobilheime zulässig. Für diese gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß.
- Je Standplatz dürfen max. weitere 20 m<sup>2</sup> der nicht überbauten Fläche befestigt werden (Zuwegungen etc.)
- Freistehende Flüssiggastanks als Anlagen zur Einzelversorgung sind unzulässig, § 14 (1) S. 3 BauNVO.

Sondergebiet 4, SO 4, § 10 (1) Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 1 (2) CPI-Woch-VO, Zweckbestimmung „Freizeitwohnen“  
 Zulässig sind:

- Sämtliche Nutzungen analog SO 3 zzgl. im Rahmen der o.g. Flächengrößen möglicher weiterer Unterkunfts- bzw. Gebäudeformen zur Vermietung an einen wechselnden Personenkreis
- Flächen/Standplätze für Zelte, Caravans und andere bewegliche Unterkünfte gemäß § 10 BauNVO i.V.m. § 2 Abs. 1 CPI-Woch-VO inkl. dafür erforderlicher Nebeneinrichtungen und Nebennutzungen, z.B. der Vor- und Entsorgung. Die Standplatz- bzw. Liegeplatzgröße beträgt mind. 70 m<sup>2</sup> § 5 Abs. 1 CPI-Woch-VO
- Die vorgenannten Nutzungen analog SO 3 bzw. die Flächen / Standplätze für Zelte, Caravans und andere bewegliche Unterkünfte umfassen entweder jeweils das vollständige Baugelände SO 4 oder bieten dieses räumlich abgeschlossene, jeweils mind. 2.000 m<sup>2</sup> große Bereiche, die mit einer umlaufenden Eingrünung von der gebietsfremden Nachbarnutzung abgetrennt sind. Eine kleinräumige Durchmischung der unterschiedlichen Nutzungsarten ist unzulässig.
- Freistehende Flüssiggastanks als Anlagen zur Einzelversorgung sind unzulässig, § 14 (1) S. 3 BauNVO.

Sondergebiet 5, SO 5, § 10 (1) Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 1 (2) CPI-Woch-VO, Zweckbestimmung „Betriebsbezogene Wohnnutzung“  
 Zulässig sind:

- Wohnnutzung für BetriebsinhaberInnen und Angehörige,
- Personalwohnungen in nachweislich erforderlichen Umfang,

Bestehende bauliche Anlagen in SO 5 dürfen im Rahmen ihrer bestehenden Grundfläche / Kubatur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen erneuert, ertüchtigt, modernisiert werden (erweiterter Bestandsschutz).

**§ 2 Oberflächenentwässerung**  
 (§ 9 (1) Nr. 16 BauGB)

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist das auf den Baugrundstücken anliegende Niederschlagswasser örtlich zu versickern. Die Errichtung eines Speichers oder die Entnahme von Brauchwasser bleiben hiervon unberührt. Das Gleiche gilt für die Versickerungsgründe nach § 12 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die Ableitung des auf den festgesetzten privaten Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers erfolgt unmittelbar unter Vermeidung wasserdurchlässiger Materialien oder bei durchgängiger Befestigung örtlich über wegebegleitende Mäulen.

Fahrwege innerhalb der Sonderbaugelände sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen. Als wasserdurchlässige Befestigung gelten breittuffiges Oko-Versundpflaster, Betonrasensteine, wasserpermeable Deckenaufbauten oder vergleichbar wasserdurchlässige bzw. speicherfähige Materialien.

Befestigungen von Standplätzen / Parzellen sind ebenfalls wasserdurchlässig auszuführen. Dies gilt auch im Falle einer Überdachung. Auf den Dachflächen anfallendes Oberflächenwasser ist standortnah über Mäulen, Rigolen oder vergleichbar geeignete Maßnahmen zu versickern.

**§ 3 Erschließung**  
 (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Die private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Waldrandweg“ ist den Anforderungen des Brandschutzes entsprechend herzustellen, d.h. geeignet für Fahrzeuge bis zu einer Achslast von 10 t. Sofern nicht mittels Befestigung erkennbar ist der Fahrweg seitlich durch geeignete Maßnahmen in der Örtlichkeit zu kennzeichnen / markieren.

Weiters (nicht zeichnerisch festgesetzte) Wege zur inneren Fahrerschließung des Baugeländes SO 4 müssen eine Mindestbreite von 3,50 m haben. Kurven müssen in Abhängigkeit von der Wegebreite gemäß § 2 DVO-NBauO folgende Außenradien haben:  
 Bei 5 m Breite mind. 10,50 m,  
 bei 3,50 m Breite mind. 20 m.

Die Erschließungswege inkl. fußläufiger Wege innerhalb SO 4 dürfen eine Fläche von 2.000 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

Hinsichtlich der Wegebefestigung wird auf § 2 verwiesen.

**§ 4 Flächen für Stellplätze**  
 (§ 9 (1) Nr. 22 BauGB)

Die festgesetzten Flächen für Stellplätze werden den Nutzern der angrenzenden Baugelände SO 3 und SO 4 zugeordnet.

Eine carportartige Überdachung der Stellplatzflächen ist zulässig, sofern auf mind. 50% der Dachflächen die Installation einer Anlage zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie erfolgt.

Zur Befestigung der Stellplätze wird auf § 2 verwiesen.

**§ 5 Private Grünflächen**  
 (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Auf den 10 m tiefen waldrandnahen privaten Grünflächen, Zweckbestimmung „Abstandsgrün“, ist eine Waldrandgestaltung mit Laubgehölzen (Sträuchern) auszubilden. Im Rahmen der Pflege ist die Strauchhöhe auf < 5 m zu begrenzen. Einzel stehende Laubbäume können in die Fläche integriert werden. Bauliche Anlagen jeder Art sind unzulässig. Im Bereich des Abstandsgrüns sind an besonderer Stelle mindestens drei Legesteinhaufen von rd. 3 m<sup>2</sup> Grundfläche als habitatverbessernde Maßnahme für Reptilien aufzuschütten. Ort und Ausführung sind mit dem Fachgutachter abzustimmen.

Innerhalb der privaten Grünfläche, Zweckbestimmung „Zeltwiese“ sind untergeordnet (ins. randläufig) der unmittelbaren Flächennutzung dienende PKW-Stellflächen auf einer Grundfläche von nicht mehr als 320 m<sup>2</sup> zulässig. Eine carportartige Überdachung der Stellplatzflächen ist zulässig, sofern auf mind. 50% der Dachflächen die Installation einer Anlage zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie erfolgt.

Zur Befestigung der Stellplätze wird auf § 2 verwiesen.

Zusätzlich zulässig im Bereich der Zeltwiese ist ein Sanitärgebäude mit max. 50 m<sup>2</sup> Grundfläche.

Im angesprochenen Flächenumfang von 320 m<sup>2</sup> + 50 m<sup>2</sup> = 370 m<sup>2</sup> erfolgt im Bereich der Zeltwiese eine (bevorzugt randläufige) Heckpflanzung mit standortheimischen Laubgehölzen. Die anrechnungsfähige Mindestbreite der Hecke beträgt 2 m.

Innerhalb der privaten Grünfläche „Sportfläche“ zulässig ist die Anlage von Spielfeldern für insb. Ballsportarten inkl. dafür erforderlicher Vorrichtungen (Tore, Körbe etc.). Ebenfalls zulässig ist die Anlage eines Minigolfplatzes. Der Umfang der befestigten Flächen darf insgesamt 25% der Grundfläche (ca. 600 m<sup>2</sup>) nicht übersteigen.

Auf die Pflanzliste in § 6 der textlichen Festsetzungen wird verwiesen.

**§ 6 Anpflanzungen**  
 (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Pflanzungen im Plangebiet sind mit standortheimischen Gehölzen gemäß folgender Pflanzliste auszuführen.

Hinweis: Im Folgenden fett hervorgehobene Arten sind im Hinblick auf die zu erwartenden trockeneren Sommer besonders geeignet.

Pflanzliste 1: Bäume, Qualität: mind. 3xv, STU 16-18  
 Feld-Ahorn *Acer campestre* **Hainbuche** *Carpinus betulus*  
 Sal-Weide *Salix caprea* **Trauben-Eiche** *Quercus petraea*  
 Vogel-Kirsche *Prunus avium* **Wildbirne** *Pyrus pyrastr*  
 Winter-Linde *Tilia cordata* **Stiel-Eiche** *Quercus robur*

Pflanzliste 2: Heimeische Sträucher, Qualität: mind. 2 xv, Höhe 60-100 cm  
 Besenjäger *Cytisus scoparius*  
 Weißdorn *Crataegus monogyna*  
 Gewöhnlicher Schneeball *Viburnum opulus*  
 Hasel *Corylus avellana*  
**Hunds-Rose** *Rosa canina*  
**Pfaffenhütchen** *Euonymus europaeus*  
 Roter Hartriegel *Cornus sanguinea*  
 Sal-Weide *Salix caprea*  
 Schlehe *Prunus spinosa*

**§ 7 Fläche für Aufschüttungen**  
 (§ 9 (1) Nr. 17 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Flächen für Aufschüttungen ist die Errichtung eines Sichtschutzwalls mit max. 2 m Höhe zulässig. Der Wall ist flächendeckend mit max. kniehoher, standortheimischen Sträuchern zu bepflanzen. Weitergehender Gehölzaufwuchs ist durch geeignete Pflegemaßnahmen (regelmäßige Mahd) zu unterbinden.

**§ 8 Kompensation / Artenschutz**

Auf dem Grundstück des Campingplatzes, d.h. innerhalb des Geltungsbereichs des hier vorliegenden Bebauungsplans Wolterdingen Nr. 9 oder im Geltungsbereich des Bebauungsplans Wolterdingen Nr. 4 sind an geeigneter Stelle insgesamt 21 Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse anzubringen. Im Einzelnen:  
 - 6 Vogelkästen (Starkenkästen)  
 - 15 Fledermauskästen (Typ Höhlenkästen)

Die Anbringung erfolgt in Abstimmung mit dem Fachgutachter und wird anschließend dokumentiert.

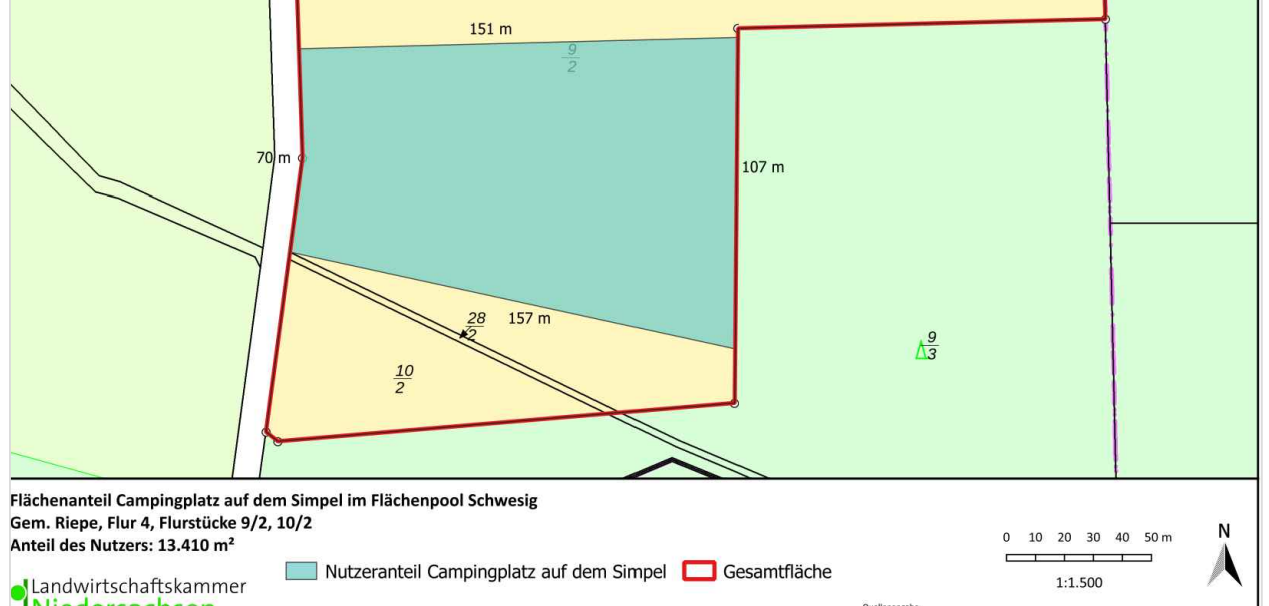
**§ 9 Kompensation / Waldverbessernde Maßnahmen im Plangebiet**  
 (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der Maßnahmenfläche „Wald“ erfolgen waldverbessernde Maßnahmen durch Unterpflanzungen auf 5.200 m<sup>2</sup> Fläche, im Einzelnen:  
 - Leichtes Durchforstung des bestehenden Kieferwalds, Absenkung des Bestockungsgrades auf 0,7,  
 - dabei Schonung der vorhandenen Naturverjüngung;  
 - Pflanzung von Eichen in Trüppchen zu jeweils 19 Eichen, konkret: 104 Trüppchen (1.976 Pflanzen). Gleichmäßig Verteilung in der Fläche und Berücksichtigung lichter Stellen und der Naturverjüngung. Quadratverband 1,3 m x 1,3 m.

Die Unterpflanzungen erfolgen spätestens 5 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplans durch den Eingriffsvorwächser.

**§ 10 Kompensation / Waldersatz - extern**  
 (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Auf einer 1,34 ha großen Teilfläche eines Postrundstücks für forstliche Ersatzmaßnahmen, siehe folgender Lageplan, Gemarkung Reipe, Flur 4, Flurstücke 9/2 und 10/2, erfolgt die Entwicklung eines standortgerechten, heimischen, klimaangepassten Laubholzbestandes.



Maßnahmenplanung (vorläufige Auswahl der Baumarten u.a. aufgrund der forstlichen Standortkartierung der umliegenden Bestände):  
 - Ausbildung eines idealen Waldrandes zu den Offenlandflächen, max. 20 m Breite;  
 - Entwicklung von ca. 10 m breiten Waldinnenrändern an den Grenzen zum Bestandswald an der Westseite;  
 - Entwicklung eines 10 m breiten Streifens aus Wildkräuterausatz zur natürlichen Sukzession an der Ostseite;  
 - Entwicklung des Waldentwicklungstyps 10 (Traubeneiche-Hainbuche) im Zentrum der Fläche.

Die konkreten Pflanzpläne sind dem Ökologischen Konzept der LWK, FA Nordheide-Heidmark, Verfasser M. Klimarsky, Stand 31.08.2023, zu entnehmen.

**ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT**

**Werbenlagen**  
 An der Kreisstraße K 9 ist außer max. 3 Fahnenmasten nur ein Hinweisschild auf den Campingplatz von max. 6 m Größe zulässig. Die Regelung gilt unter Berücksichtigung der bereits durch den Bebauungsplan Wolterdingen Nr. 4 abgedeckten Straßenrandbereiche (summarische Betrachtung).

Verstoße gegen diese örtlichen Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten, § 80 Abs. 3 NBauO, die mit einer Geldbuße gem. § 80 Abs. 5 NBauO geahndet werden.

**PLANUNTERLAGE**

- Vorhandene Gebäude
- Flurstücksgrenzen mit Messpunkt
- Flurstücksummer

**PLANZEICHENLEGENDE**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Art der baulichen Nutzung
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- GR 250 m<sup>2</sup> Grundfläche
- I Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Baugrenze
- Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenverkehrsflächen, privat
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Waldrandweg, privat
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Grünflächen, privat, mit Zweckbestimmung
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17, Nr. 26 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)
- Flächen für Wald, privat
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, hier: Waldverbessernde Maßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Sonstige Planzeichen
- Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen, hier: Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes (§ 16 Abs. 3 BauNVO)



**PRÄAMBEL**

Aufgrund der § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuchs, BauGB, in Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dez. 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), der Baunutzungsverordnung, BauNVO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3788), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenerverordnung 1950 - PlansV) vom 18.12.1990 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289) hat der Rat der Stadt Soltau am ..... den Bebauungsplan Wolterdingen Nr. 9 mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV) mit Teilaufhebung Bebauungsplan Wolterdingen Nr. 4 i.d.F. der 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen und den ÖBV als Satzung und die Begründung beschlossen.

Soltau, den ..... L. S. Bürgermeister

**VERFAHRENSVERMERKE**

**Aufstellungsbeschluss**  
 Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 die Aufstellung des Bebauungsplan Wolterdingen Nr. 9 mit ÖBV mit Teilaufhebung Bebauungsplan Wolterdingen Nr. 4 i.d.F. der 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am 04.06.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Soltau, den ..... L. S. Bürgermeister

**Kartengrundlage**  
 Liegenschaftskarte (ALKIS)  
 Maßstab: 1 : 1.000  
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung.  
 © 2021 LELN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Sulingen-Verden

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.

Die Verantwortung für nichtgeneigte oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standard-Präsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf

1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,  
 2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen (Auszug aus § 5 Abs. 3 NVerMG).

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom .....). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragsart neu zu bildender Grenzen in der Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Soltau, den ..... L. S. Bürgermeister

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)  
 Regionaldirektion Sulingen-Verden  
 - Dez. 3.6, Katasteramt Soltau -

**Planverfasser**  
 Der Bebauungsplan Wolterdingen Nr. 9 mit ÖBV mit Teilaufhebung Bebauungsplan Wolterdingen Nr. 4 i.d.F. der 1. Änderung, der Stadt Soltau wurde ausgearbeitet von der H&P Ingenieure GmbH, Beratende Ingenieure für Bauwesen, Albert-Schweitzer-Straße 1, 30880 Laatzen, in Zusammenarbeit mit der Fachgruppe 01 Regional- und städtebauliche Entwicklungsplanung der Stadt Soltau.

Soltau, den ..... L. S. Bürgermeister

**Öffentliche Auslegung**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 16.11.2023 dem Entwurf des Bebauungsplan Wolterdingen Nr. 9 mit ÖBV mit Teilaufhebung Bebauungsplan Wolterdingen Nr. 4 i.d.F. der 1. Änderung, und der Begründung zugestimmt und die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung wurde am 25.11.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Die auszuliegenden Unterlagen wurden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch im Internet unter der Internetadresse [www.soltau.de](http://www.soltau.de) mit dem Pfad: [www.soltau.de/Internet/Bebauungsplan/Bebauungsplan-4-i.d.F.-der-1.-Aenderung](http://www.soltau.de/Internet/Bebauungsplan/Bebauungsplan-4-i.d.F.-der-1.-Aenderung) - [Bebauungsplan-4-i.d.F.-der-1.-Aenderung](http://www.soltau.de/Internet/Bebauungsplan/Bebauungsplan-4-i.d.F.-der-1.-Aenderung) - [aktuelle Bauleitplanverfahren](http://www.soltau.de/Internet/Bebauungsplan/Bebauungsplan-4-i.d.F.-der-1.-Aenderung) und unter der Internetadresse [www.soltau.de](http://www.soltau.de/Internet/Bebauungsplan/Bebauungsplan-4-i.d.F.-der-1.-Aenderung) zur Verfügung gestellt.

Soltau, den ..... L. S. Bürgermeister

**Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Soltau hat den Bebauungsplan Wolterdingen Nr. 9 mit ÖBV mit Teilaufhebung Bebauungsplan Wolterdingen Nr. 4 i.d.F. der 1. Änderung, nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 in seiner Sitzung am ..... als Satzung gemäß § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Soltau, den ..... L. S. Bürgermeister

**Bekanntmachung / Inkrafttreten**

Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplans Wolterdingen Nr. 9 mit ÖBV mit Teilaufhebung Bebauungsplan Wolterdingen Nr. 4 i.d.F. der 1. Änderung, der Stadt Soltau ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am ..... in Kraft getreten.

Soltau, den ..... L. S. Bürgermeister

**Verteilung von Verfahrens- und Formvorschriften**

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Wolterdingen Nr. 9 mit ÖBV mit Teilaufhebung Bebauungsplan Wolterdingen Nr. 4 i.d.F. der 1. Änderung sind

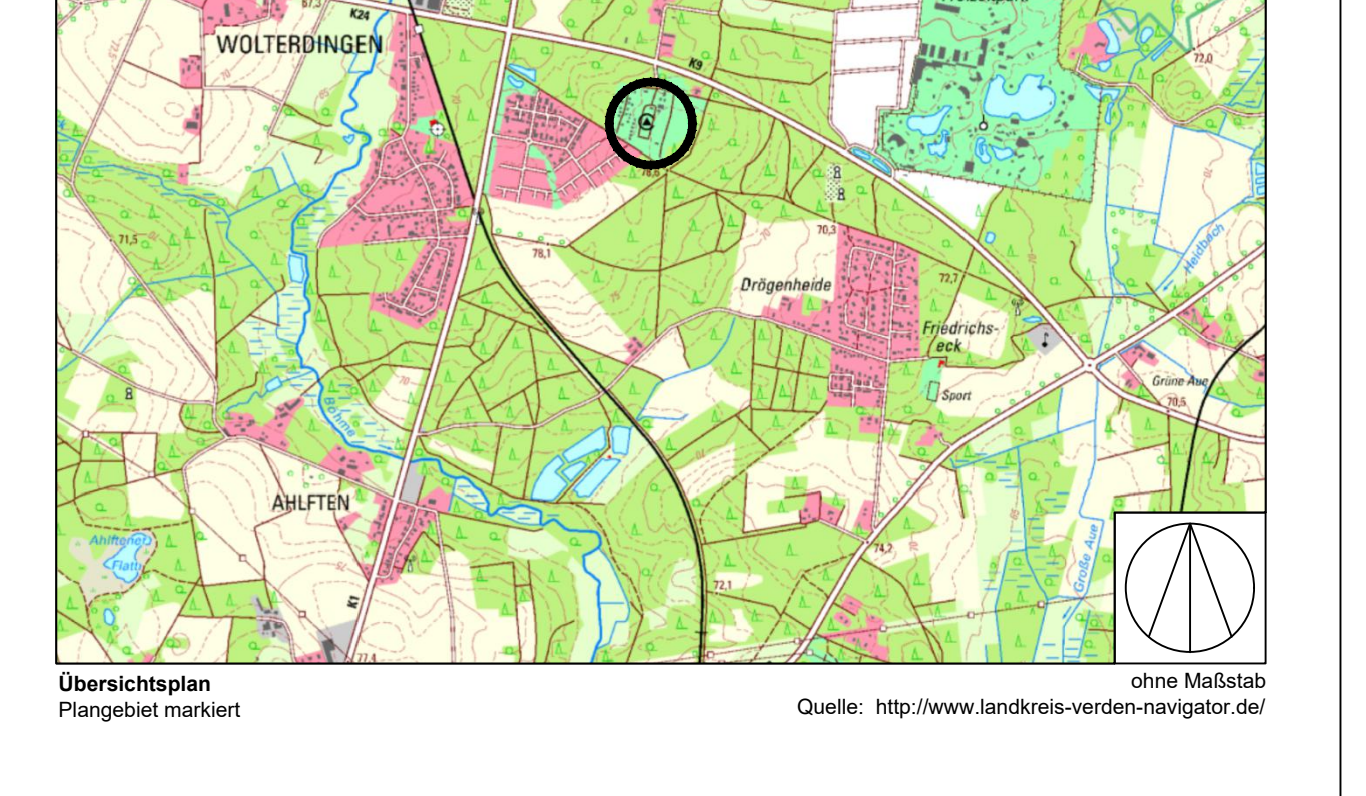
- die Verteilung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des genannten Planwerks gemäß § 214 (1) BauGB
- eine gemäß § 214 (2) BauGB beachtliche Verteilung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und Flächenzonenplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Soltau, den ..... L. S. Bürgermeister

**Stadt Soltau**

**Bebauungsplan Wolterdingen Nr. 9 „Erweiterung des Campingplatzes Auf dem Sempel“**

**mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Wolterdingen Nr. 4 „Campingplatz Auf dem Sempel“ i.d.F. der 1. Änderung**



Stand: 01.03.2024  
**Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**